

klagen zu unterstellen ist, dass bereits bei Antragstellung sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers vorliegen.

[71] Nach Auffassung der Kammer lassen sich so die konkreten Abläufe ab Eingang des verbindlichen Auftrags des Kunden, ohne dass seitens der Verfügungsbeklagten genauere Vorgaben gemacht werden, konkret darstellen. Die (abweichenden) Darstellungen der verschiedenen Anbieter sind sodann im Rahmen der Auswertung qualitativ bewerten.

[72] (...)

[74] Da die – im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigenden – Einwände der Verfügungsklägerin gegen die im 1. Verfahrensbrief der Verfügungsbeklagten vom 13.05.2019 aufgestellten Kriterien nicht durchgreifen, waren sowohl der Haupt- als auch der Hilfsantrag auf Erlasse einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

[75] III. (...)

[76] IV. (...)

Die Volltexte der Entscheidungen finden Sie unter [www.ERdigital.de](http://www.ERdigital.de).

### Vollständiger Ausschluss der EEG-Vergütung bei Nichteinhaltung der technischen Vorgaben zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung

§ 6 Abs. 1 EEG 2012

1. Die Klägerin ist im streitgegenständlichen Zeitraum den nach § 6 Abs. 1 EEG 2012 bestehenden Vorgaben nicht nachgekommen. Dies führt dazu, dass bei der von der Klägerin betriebenen Anlage der Vergütungsanspruch während der Dauer des Verstoßes auf Null reduziert ist.
2. Eine Unverhältnismäßigkeit des Vergütungsausschlusses lässt sich entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht damit begründen, dass lediglich technische Detailvorgaben nicht eingehalten worden seien, was ihrer Ansicht nach nicht mit den gravierenden Konsequenzen eines Vergütungsausschlusses sanktioniert werden könne.

(Leitsätze der Redaktion)

**OLG Brandenburg, Urt. v. 15. 10. 2019 – 6 U 15/16**  
vorgehend: LG Frankfurt (Oder) – 12 O 131/14

### Technologiebonus nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 bei Vorliegen einer ORC-Anlage

§ 8 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004

1. Der Technologiebonus nach § 8 Abs. 4 EEG 2004 ist für den gesamten in der streitgegenständlichen Anlage erzeugten Strom zu zahlen, soweit dieser in das Stromnetz, für das die Beklagte zuständiger Verteilernetzbetreiber ist, eingespeist wurde.
2. Es genügt, dass die ORC-Einheit Bestandteil der Anlage i. S. des Gesetzes insgesamt ist und der Strom in dieser Anlage gewonnen wird.

(Leitsätze der Redaktion)

**LG Kassel, Urt. v. 04. 09. 2019 – 4 O 1049/17**

### Klagebefugnis bei Erhebung einer „Klimaschutzklage“

Art. 2 Abs. 2, 12, 14, 20a GG; § 40 Abs. 1 Satz 1, 42 Abs. 2 VwGO, § 3 UmwRG, § 13g EnWG

1. Die Klage ist unzulässig. Die Kläger können ihr Begehren nicht auf den Beschluss des Bundeskabinetts v. 03. 12. 2014 – das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 – stützen. Dieser Kabinettsbeschluss stellt eine politische Absichtserklärung dar, enthält aber keine rechtsverbindliche Regelung mit Außenwirkung, auf die sich die Kläger berufen könnten.
2. Auch aus den grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates folgt nicht die Möglichkeit, dass die Kläger in ihren Grundrechten verletzt sein könnten. Sie haben nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass der Staat das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß an Klimaschutz unterschritten haben könnte.

(Leitsätze der Redaktion)

**VG Berlin, Urt. v. 31. 10. 2019 – 10 K 412.18**

## Tagungsbericht

### 34. Fachgespräch der Clearingstelle EEG|KWKG – „Auswirkungen des Europarechts auf EEG, KWKG und MsbG“

Am 18.11.2019 veranstaltete die Clearingstelle EEG|KWKG in Berlin ihr 34. Fachgespräch mit ca. 80 Teilnehmenden zu den Auswirkungen des Europarechts auf das EEG, KWKG und MsbG.

Hierzu begann Dr. *Paul Steinbach* (BMW) mit einer Übersicht über das Clean Energy Package. Er erklärte, dass mittlerweile die Zuständigkeiten innerhalb der Ministerien zur Einarbeitung der europäischen Normen in das nationale Recht verteilt wurden. Das nationale Energierecht sei größtenteils bereits mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) und der Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung (ELTV) konform. Lediglich hinsichtlich des Art. 19 EE-RL zu Herkunftsnachweisen, des Art. 21 EE-RL zur Eigenversorgung und des Art. 22 EE-RL zu Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften sei noch zu prüfen, ob Anpassungsbedarf bestünde. Die Umsetzung erfolge im Rahmen der EEG-Novelle im Jahr 2020.

Dr. *Dörte Fouquet* (BBH) stellte die zentralen Inhalte der einzelnen Richtlinien und Verordnungen des Clean Energy Packages vor. Hierzu gehört u. a. die neue Regelung in der ELTV zu Stromgebotszonen und Kapazitätsmechanismen sowie die Stärkung des Verbraucherschutzes und die Schaffung von Flexibilität nach der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (ELTRL). Des Weiteren führte sie die Auswirkungen der Neuregelungen auf das Messwesen, die Elektromobilität und auf die Erneuerbaren Energien (EE) aus. Zu letzteren ging sie insbesondere darauf ein, dass sich der Schwellenwert für die vorrangige Einspeisung von EE ab 2026 von 400 kW auf 200 kW verringert. Abschließend gab sie einen Überblick über die Umsetzungsfristen der einzelnen Rechtsakte, stellte weiteren Anpassungsbedarf aufgrund des kommenden „Green Deal für Europa“ in Aussicht und führte Beispiele an, wo sie weitere Änderungen für notwendig hält.

Dr. *Hartmut Kahl* (Stiftung Umweltenergierecht) ging insbesondere auf die neuen EU-Regelungen zur Eigenversorgung und zu EE-Gemeinschaften ein. Bemerkenswert sei bei der EE-RL, dass der aktive Verbraucher im Mittelpunkt steht. Aus seiner Sicht sei nach den neuen Regelungen die derzeitige Definition der Eigenversorgung dahingehend zu lockern, dass auch eine Weisung des Eigenversorgers an Dritte statt einer Sachherrschaft des Betreibers ausreichend sei und dass EE-Gemeinschaften Energie im selben Gebäude austauschen könnten. Er gehe davon aus, dass die Eigenversorgung von geförderten Anlagen zwischen 10 und 30 kW nach wie vor mit einer EEG-Umlage von 40 % belastet werden könne, sofern dies die Wirtschaftlichkeit des Projektes nicht gefährde. Nicht oder ausgeforderte Anlagen erhielten keine Befreiung. Zudem dürfe bei der Eigenversorgung zwischen einzelnen und EE-Gemeinschaften unterschieden werden. Unbedingt zu beachten sei im Übrigen, dass diese Regelungen der EE-RL nicht für nach dem KWKG geförderte KWK-Anlagen gelten.

*Bernhard Schowe-von der Brelie* (FGH Zertifizierungsgesellschaft) berichtete über den Stand der Umsetzung der europäischen Grid Codes in Deutschland. Insbesondere ging er auf die notwendigen Maßnahmen durch den Netzkodex Requirements for Generators (RfG) ein. Hier ergaben sich vor allem Anpassungen bei den technischen Anschlussvoraussetzungen für Erzeugungsanlagen aller Größenklassen. Deutschland habe mit den neuen VDE-Normen für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz sowie den Technischen Anschlussregeln (TAR) für die verschiedenen Spannungsebenen den Netzkodex RfG bereits frühzeitig und umfassend umgesetzt. Andere europäische Staaten hätten hingegen noch Handlungsbedarf.

*Dominika Moczko* (AGFW) gab anschließend einen Überblick über die aus Sicht des AGFW relevanten Punkte des Clean Energy Package. Diese seien bei der Energieeffizienz-Richtlinie u. a. die ambitionierte, in Art. 7 festgeschriebene Energieeinsparverpflichtung, die Förderung von Effizienz bei Wärme- und Kälteversorgung (Art. 14), die eine große Chance für die KWK darstelle, und die unveränderten Definitionen der effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung in Art. 2 Nr. 41 und der hocheffizienten KWK in Anhang II. Viel Neues gebe es z. B. in Art. 24 der EE-RL mit der Stärkung von Verbraucherrechten, der „Vergrünung“ von Fernwärme oder der Stärkung der Sektorenkopplung. Sie stellte ebenfalls die Regelungen zum Dispatch (Art. 12) und Redispatch (Art. 13) vor.

*Constanze Hartmann* und *Christoph Weißenborn* (beide BDEW) teilten zunächst die Rechtsansicht des BDEW mit, dass die Entscheidung des EuGH, nach der das EEG 2012 keine staatliche Beihilfe begründe, u. a. auf Förderungen und Umlagen des EEG 2017 und auch des KWKG 2016 übertragbar sei. Anschließend gaben sie einen Überblick über die Merkmale und Unterschiede der in den europäischen Normen definierten Mehrpersonenverhältnisse „gemeinschaftlich handelnder EE-Eigenversorger“ (Art. 21 Abs. 4 EE-RL), „EE-Gemeinschaft“ (Art. 22 EE-RL), „aktiver Kunde“ (Art. 15 ELtRL) und „Bürgerenergiegemeinschaften“ (Art. 16 ELtRL). Abschließend stellten sie noch offene Fragen bzw. Änderungsbedarf im Blick auf das EEG 2020 bei der Regelung der Eigenversorgung sowie der Mieterstromförderung vor und erläuterten das „3-Säulen-Modell“ des BDEW, wonach u. a. eine symmetrische Marktprämie sowie bei Kleinanlagen ein Wahlrecht zwischen impliziter und expliziter Förderung vorgesehen ist.

*Harm Grobrügge* (BEE) berichtete über die Folgen der nationalen Umsetzung der EE-RL für die Bioenergie. Zunächst betonte er den hohen Wertschöpfungsbeitrag der Bioenergie vor dem Hintergrund der notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der von der Bundesregierung gesetzten Ziele zum Klimaschutz und zum

Ausbau der Erneuerbaren Energien. Kritisch zu sehen sei die ein-zuführende Nachhaltigkeitszertifizierung bei Biogasanlagen, die bisher nur für flüssige Biomasse gilt. Diese führe zu einem erheblichen Aufwand, da der Nachhaltigkeitsnachweis über sämtliche Prozessschritte vom Anbau der landwirtschaftlichen Rohstoffe über die Ernte und die Vergärung bis zur Übergabe in das Stromnetz erfolgen müsse. Eine Herausforderung sei hierbei vor allem die große Anzahl und die Heterogenität der Biogasanlagen, die gleichzeitig unter diese Zertifizierungspflicht fallen würden. Es seien hier aber auch noch weitere Fragen offen, wie z. B. die damit verbundenen Dokumentations- und Messerfordernisse.

Das Fachgespräch endete mit einer lebhaften Diskussion darüber, ob Eigenversorgung und Mieterstrom implizit durch EEG-Umlagereduzierung oder explizit gefördert werden solle.

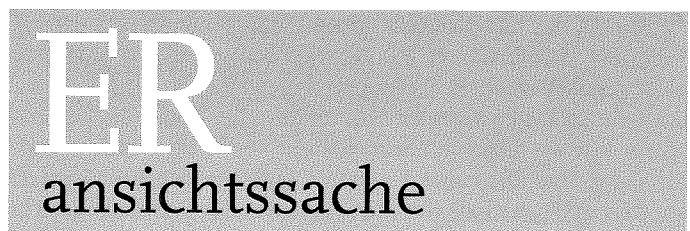
Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter <https://www.clearingstelle-ee-kwkg.de/fachgesprach/34>

*Laura Pook,*

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG/KWKG*

*Martin Teichmann,*

*Technischer Koordinator der Clearingstelle EEG/KWKG, Berlin*



## So nah und doch so fern

Haben Sie Probleme mit Nähe? Dann sollten Sie vielleicht mal einen Psychologen aufsuchen. Der wird Ihnen möglicherweise sagen, dass weder zu wenig noch zu viel Nähe richtig gut sind. Auch das Energierecht hat so seine Probleme mit Nähe. Ein Psychologe wird da leider nicht viel helfen können. Im Energierecht gilt aber zumindest der allgemeine Grundsatz, je mehr Nähe desto besser. Doch auch wenn das auf den ersten Blick einfach klingt, so einfach ist es dann doch nicht.

Fangen wir mal an mit dem „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ nach § 3 Nr. 19 EEG 2017 an. Als Voraussetzung für die privilegierte Eigenversorgung nach den §§ 61a ff. EEG 2017 wird nämlich gefordert, dass der Strom im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird. Über diesen Begriff wurde übrigens die bis zum EEG 2012 geltende Rechtslage mit dem EEG 2014 verschärft: Früher war für die „Eigenversorgung“ tatsächlich nur ein „räumlicher Zusammenhang“ gefordert (also nicht „unmittelbar“, d. h. ein bisschen weiter weg war auch noch ok). Hierbei hatte der EEG-Gesetzgeber übrigens auch noch (durchaus pragmatisch) den Gleichklang mit dem Stromsteuerrecht (hierzu später) proklamiert. Aber ab dem